

§ 2 Betreuungsvertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes ab dem 01.01.2020

Durch die Forstneuorganisation und den damit einhergehenden Änderungen im LWaldG müssen die Regelungen zum forstlichen Revierdienst neu gefasst werden, die bisherigen Regelungen werden zum Jahresende außer Kraft gesetzt.

Der Fachbereich Forsten des Landratsamtes bietet der Gemeinde an, den aktuellen Betreuungsvertrag aufzuheben und die Übernahme des forstlichen Revierdienstes mit dem beiliegenden Vertrag neu zu regeln. An den Leistungen des Landratsamtes ändert sich dadurch nichts.

Bisher wurden die Leistungen des Fachbereichs Forsten nicht gesondert in Rechnung gestellt und allgemein über die Kreisumlage finanziert. Durch die Neuregelung werden die individuellen Kosten der jeweiligen Kommune in Rechnung gestellt. Diese sind mit ca. 7.000 € in der Haushaltsplanung 2020 bereits berücksichtigt.

Für die Betreuung des Holzverkaufs, eine Freiwilligkeitsleistung, muss ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Dieser wird der Gemeinde nach Klärung der vergaberechtlichen Thematik vom Landratsamt vorgelegt. Auch diese Kosten, 3 € je Festmeter, sind im Haushalt berücksichtigt.

Mit diesen beiden Verträgen soll die bisherige, gute Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Forsten des Landratsamtes und der Gemeinde unverändert fortgeführt werden.

Beschlussvorschlag

1. Der Auflösung des bestehenden Betreuungs- und Holzverkaufsvertrags zum 31.12.2019 wird zugestimmt.
2. Dem Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald ab dem 01.01.2020 wird wie vorgelegt zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Durchführung des kommunalen Holzverkaufs nach Klärung des Vergaberechts mit Wirkung zum 01.01.2020 abzuschließen.